

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 12 02 Tit. 682 09 – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr bei der Beförderung von Auszubildenden –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 2 – Ve 6002/6 –
1/85 – vom 2. Dezember 1985:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt habe, bei Kap. 12 02 Tit. 682 09 – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr bei der Beförderung von Auszubildenden – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 42 000 000 DM zu leisten.

Dem Mehrbedarf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Bund hat gemäß § 45 a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) Linienverkehrsunternehmen, die sich überwiegend in seiner Hand befinden, einen Ausgleich für die Kostenunterdeckung bei der Beförderung von Personen im Ausbildungsverkehr zu gewähren. Der Ausgleich beträgt 50 v. H. des Unterschieds zwischen betriebsbedingten Erträgen und durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Die Höhe der Kosten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Infolge von Kostensteigerungen mußte der Kostensatz ab 1. Januar 1984 von 11,2 Pfg/Personen-Kilometer auf 13,7 Pfg/Personen-Kilometer erhöht werden. Die Erhöhung wirkt sich durch die Schlußzahlungen für 1984 und die Abschlagszahlungen für 1985 erstmalig in diesem Jahr auf den Bundeshaushalt aus. Hierdurch sowie durch Zunahme der Beförderungsfälle mit längeren Entfernungen ist bei Kap. 12 02 Tit. 682 09 ein unvorhergesehener Mehrbedarf in Höhe von 42 000 000 DM entstanden.

Auf die Ausgleichszahlungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Zahlungen sind nicht aufschiebbar und damit unabweisbar.

